



**INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZE DES RHEINS
COMMISSION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DU RHIN**

**- Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe
Pflanzenschutzmittelexperten -**

Empfehlung für das Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln

Im Auftrag der Vollversammlung ist am 9. Oktober 1992 eine spezielle Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Pflanzenschutzmittelexperten zusammengekommen, um die unterschiedlichen Praktiken in den Rheinanliegerstaaten, was Verbote, Anwendungsbeschränkungen, Einsatz von Alternativstoffen für Atrazin und Simazin betrifft, darzulegen. Auf Wunsch der niederländischen Delegation wurde der Wirkstoff Bentazon in diese Betrachtung einbezogen.

Die Arbeiten der Gruppe beziehen sich nur auf Einträge in die Oberflächengewässer des Einzugsgebietes, wobei die von der IKSR festgelegten Qualitätsziele berücksichtigt werden.

1. Pflanzenschutzmittelwirkstoffe in ihrer Gesamtheit

Nachstehende Grundsätze gelten für alle Pflanzenschutzmittel und nicht nur für die Triazine Atrazin und Simazin sowie für Bentazon:

- 1.1 Die Einträge werden am besten dadurch reduziert, daß Pflanzenschutzmittel stets nach guter fachlicher Praxis angewandt werden und wo immer möglich, die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden, um die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- 1.2 Verbote können nur dann befürwortet werden, wenn sichergestellt werden kann, daß die Anwendung von Alternativpräparaten zu einer deutlichen Verringerung der Umweltbelastung/Schädlichkeit auch für die aquatische Umwelt führt und der Ersatz eines Produktes durch ein anderes nicht zu dessen übermäßigem Gebrauch führt.
- 1.3 Folglich wird den Vertragsstaaten für das Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln empfohlen:
 - bei Neuzulassungen oder bei Verlängerung bestehender Zulassungen ist in den EG-Mitgliedstaaten die Richtlinie 91/414/EWG bezüglich des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Anhang II, anzuwenden. Die Schweiz wendet die gleichen Grundsätze an.

2. Atrazin

In bezug auf Atrazin hat die Gruppe festgestellt, daß

- 2.1 die Zulassungstabelle (Tab. 1a) im Dokument mit dem Titel "Schätzung der diffusen Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer des Rheineinzugsgebietes und Vorausschau der möglichen Reduzierung" (vgl. Anlage 1.2.2.1) die Lage des Jahres 1985 und nicht den heutigen Stand widerspiegelt, die Situation im Jahre 1992 liegt deshalb als Anlage bei;
- 2.2 seit dem 29. März 1991 ein Verbot atrazinhaltiger Pflanzenschutzmittel in der Bundesrepublik Deutschland gilt, und es daher 1995 keine direkten

Einträge mehr geben wird;

- 2.3 Frankreich 1990 strenge Beschränkungsmaßnahmen getroffen hat und daß infolge dieser Maßnahmen 1995 eine 50 %ige Verringerung der Einträge realisiert sein wird;
- 2.4 die Schweiz strenge Beschränkungsmaßnahmen getroffen hat und daß infolge dieser Maßnahmen das Ziel einer 50 %igen Verringerung bereits erreicht, wenn nicht schon überschritten worden ist;
- 2.5 in den Niederlanden strenge Beschränkungsmaßnahmen beabsichtigt sind;
- 2.6 aufgrund der bereits ergriffenen Maßnahmen 1995 mit einer Verringerung der Einträge von über 70 % zu rechnen ist;
- 2.7 in Zukunft die Hauptverunreinigung des Rheins durch Atrazin aus Restmengen dieses Produktes aus dem Boden stammen wird.

3. Simazin

Zum Wirkstoff Simazin hält die Gruppe fest, daß

- 3.1 es nicht ausgeschlossen werden kann, daß dieser Stoff aufgrund der für Atrazin geltenden Beschränkungen verstärkt eingesetzt wird;
- 3.2 das Ziel einer 50 %igen Verringerung der Einträge in Frankreich, Deutschland und der Schweiz aufgrund der bereits getroffenen Maßnahmen 1995 wahrscheinlich erreicht wird;
- 3.3 in den Niederlanden (Möglichkeit eines völligen Verbots) die Diskussionen noch laufen.

4. Bentazon

Im bezug auf Bentazon hält die Gruppe fest, daß

- 4.1 ab dem Jahr 1990 Bentazon im Rhein bei Bimmen/Lobith nicht nachgewiesen werden konnte, folglich keine konkrete Vorstellung über die wirkliche Bentazonfracht im Rhein vorliegt;
- 4.2 im Hinblick auf die Möglichkeit, daß Bentazon in größeren Mengen als Ersatzstoff für andere Stoffe eingesetzt wird, einige Delegationen eine weitere Prüfung über das Verhalten dieses Stoffes in der Umwelt (Wasser, Boden, Oberflächenabfluß, Infiltration ...) für nötig halten.

Tabelle 1a

Prioritäre Pflanzenschutzmittel: Zulassungssituation 1992 und Kennzeichnung des Wirkungstyps

| Wirkstoff | Wirkungstyp | Zugelassen (1992) | | | | |
|-----------------------|-------------------------|-------------------|----------------|----|----|---|
| | | D | F | CH | NL | L |
| Pentachlorphenol | Fungizid | - | + ¹ | - | - | - |
| Parathion-ethyl | Insektizid/ Akarizid | - | + | + | + | + |
| Parathion-methyl | Insektizid/ Akarizid | + | + | - | + | + |
| Azinphos-methyl | Insektizid | - | + | + | + | + |
| Bentazon | Herbizid | + | + | + | + | + |
| Simazin | Herbizid | - | + | + | + | + |
| Atrazin | Herbizid | - | + | + | + | + |
| Dichlorvos | Insektizid | + | + | + | + | + |
| Triphenylzinnacetat | Fungizid | - | - | + | + | + |
| Triphenylzinnchlorid | Fungizid | - | - | - | - | - |
| Triphenylzinnhydroxid | Fungizid | - | + | + | + | + |
| Trifluralin | Herbizid | + | + | + | + | + |
| Fenthion | Insektizid | + | + | - | - | - |
| Quecksilber | Saatbeizmittel | - | - | - | - | - |
| Kupfer | Fungizid | + | + | + | + | + |
| Zink | Rodentizid/ | + | - | - | + | + |
| Aldrin | Insektizid | - | - | - | - | - |
| Dieldrin | Insektizid | - | - | - | - | - |
| Endrin | Insektizid | - | - | - | - | - |
| Isodrin | Insektizid | - | - | - | - | - |
| Endosulfan | Insektizid | - | + | + | - | + |
| Lindan | Insektizid | + | + ² | + | + | + |

- nicht zugelassen
+ zugelassen

¹ nur für Holzkonservierung
² bei zu hohen Gehalten in Trinkwasser kann der Präfekt ein Verbot aussprechen